

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

Vorlagen-Nr. 0097/2020-2025

Zur Sitzung

Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

öffentlich

Kenntnisnahme

Beratungs-
gegenstand

Mitteilung der Verwaltung zum Einwegplastik-Verbot

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss hat am 14.11.2019 beschlossen, die Verwaltung damit zu beauftragen, ein Verbot für Einwegplastikgeschirr zu prüfen (**Anlage 1**).

In der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss vom 11.03.2020 (**Anlage 2**) teilte die Verwaltung mit, dass das Europäische Parlament die Richtlinie über die Verringerung der Auswirkung bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (EU-Richtlinie 2019/904) am 05.06.2019 verabschiedet hat (**Anlage 3**). Durch diese Richtlinie wird unter anderem auch Einwegplastikgeschirr verboten.

Zum Zeitpunkt der Sitzung war noch nicht bekannt, ob die EU-Richtlinie 2019/904 ins deutsche Recht übernommen wird.

Diesbezüglich teilt die Verwaltung folgendes mit:

Der Bundesrat hat am 06.11.2020 einem Verbot bestimmter Einwegkunststoffprodukte zugestimmt. Bereits am 24.07.2020 wurde durch das Bundeskabinett die Einwegplastikverbotsverordnung (EWKVerbotsV) beschlossen (**Anlage 4**). Damit wird die EU-Richtlinie 2019/904 in nationales Recht umgesetzt. Die Ausführung dieser bundesrechtlichen Verordnung obliegt den Ländern. Bisher ist der Verwaltung noch keine Ausführungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die EWKVerbotsV tritt am 03.07.2021 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist das Inverkehrbringen und Bereitstellen von Einwegplastikartikeln, für die es eine umweltverträglichere Alternative gibt, sowie für oxo-abbaubare Kunststoffe verboten. Restaurants, Imbisse sowie andere Geschäfte, welche Speisen für den Verzehr außerhalb der Lokalität bereitstellen müssen alternative Verpackungen für diese Speisen nutzen. Ordnungswidrige Handlungen werden mit Geldbußen bis zu 10.000,- Euro geahndet. Diese Verbote gelten unmittelbar; einer „Umsetzung“ durch die Stadt Niederkassel oder eigene ortsrechtliche Verbotsnormen sind nicht erforderlich.

Zu den verbotenen Einwegplastikartikeln gehören z.B. Einmalartikel für den schnellen Verzehr von Nahrungsmitteln wie Styroporbehälter und „ToGo“-Becher.

Nach Inkrafttreten der Verordnung werden generell alle Produkte aus sogenannten oxo-abbaubaren Kunststoffen verboten. Diese Kunststoffe zersetzen sich durch Oxidation schnell in mikroskopisch kleine Partikel, welche jedoch nicht weiter abgebaut werden und letztendlich als Mikro-Plastik in der Umwelt verbleiben. Ein Beispiel für oxo-Kunststoffprodukte sind z.B. schnellzersetzende Hundekotbeutel.

In der Sitzung vom 11.03.2020 war bereits davon auszugehen, dass es keine allgemeinen Vorgaben für ein Einwegplastikverbot vor Mitte 2021 geben wird. Um in der Zwischenzeit die Verwendung von Einwegplastikgeschirr zu reduzieren wurde ein Verbot dieser Produkte für Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Niederkassel beschlossen (**Anlage 2**). Das Verbot wurde Mittels der Veranstaltungsverträge und -bescheide umgesetzt.

Derzeit ist noch nicht bekannt, ob es möglich ist, Altbestände aufzubrechen. Diesbezüglich sowie zu der Ausführungsverordnung des Landes und der Umsetzung im Stadtgebiet wird die Verwaltung den Ausschuss in Kenntnis setzen, sobald neue Informationen vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz nimmt die Mitteilung der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:

- 1: Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss vom 14.11.2019
- 2: Vorlage des UNP vom 11.03.2020
- 3: EU-Richtlinie 2019/904
- 4: Einwegplastikverbotsverordnung